



Stellungnahme

der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. – Landesverband

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. –
Landesverband

Landesgeschäftsstelle
Abtstraße 21
50354 Hürth

E-Mail: landesverband@lebenshilfe-nrw.de
Telefon: 02233 93245-0

4. Mai 2021

zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) (Stand: 14. April 2021)

Die Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH wendet sich als Träger verschiedener Bildungsangebote im Bereich der Familien- und Weiterbildung insbesondere für Menschen mit Behinderung an Sie. Die Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH hat im Jahr 2019 im Bereich der Familienbildung 219 Veranstaltungen mit 1979 Teilnehmer:innen, im Bereich der Weiterbildung von Menschen mit Behinderung 181 Veranstaltungen mit 1760 Teilnehmer:innen. Wir bieten jedes Jahr weit über 400 verschiedene Veranstaltungen aus den Bereichen der Familien- und Weiterbildung an, die von über 3739 Teilnehmenden genutzt werden. Zu unseren Angeboten gehört auch die Weiterbildung von Werkstatträtern der WfMmBs sowie die politische Bildung von Menschen mit Behinderung.

Wir bitten Sie, in Ihren weiteren Beratungen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) zu berücksichtigen.

Zunächst begrüßt die Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH die Personalkostenförderung, die sich aus dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) ergibt, aber für die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderung braucht es die Förderung der für die Teilnahme notwendigen Assistenz sowie die Förderung des bedarfsgerechten Umfeldes für die Weiterbildung.

Wir möchten zunächst mit einigen grundlegenden Anmerkungen beginnen.

Im Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) fiel uns auf, dass die Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung und deren Förderung in den Hintergrund gerückt sind.

Damit Menschen mit Behinderung erfolgreich an unseren Weiterbildungs- und Bildungsangeboten teilnehmen können, benötigen sie neben den räumlichen Voraussetzungen auch ein bedarfsgerechtes Unterrichtsmaterial, zum Beispiel in leichter Sprache sowie eine bedarfsgerechte Assistenz, im Zweifel eine

1 zu 1 Assistenz. Diese bedarfsgerechten Assistenzleistungen dürfen nicht alleine von Menschen mit Behinderung finanziert werden. Die hinter diesen Unterstützungs- und Teilhabeleistungen stehenden Kosten sind notwendig, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt an den Bildungsangeboten teilnehmen können.

Diese Kosten müssen vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden, damit die UN-BRK, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderung normiert und die auch deutsches Recht ist und hier insbesondere der Artikel 24 UN-BRK, der die Bildung von Menschen mit Behinderung gewährleistet, umgesetzt werden.

Hinzu kommt, dass gerade im Bereich der Weiterbildung der Menschen mit Behinderung, im Vergleich mit den üblichen Weiterbildungsangeboten, zusätzlich deutlich erhöhte Kosten auf die Bildungsträger zu kommen.

So müssen die zur Durchführung der Fortbildung notwendigen Bildungsstätten in jeglicher Hinsicht barrierefrei sein.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass nicht jedes Tagungshaus automatisch barrierefrei ist, welches über barrierefreie Zimmer verfügt. Es umfasst, neben der komplett räumlichen Barrierefreiheit, auch die Ausstattung, die an die Anforderungen und Bedürfnisse der Teilnehmer:innen mit geistigen und körperlichen Behinderungen angepasst werden muss. Die Bereitschaft Menschen mit Behinderung zu beherbergen und verschiedene Pflegehilfsmittel, wie oft benötigte Pflegebetten und Duschstühle, selbst nur zeitweise in das Tagungshaus zu integrieren, sind leider eine Seltenheit und nur sehr schwierig zu finden. Man darf auch nicht die Erreichbarkeit der Bildungsstätten aus den Augen verlieren. Die von uns gebuchten Bildungsstätten erfüllen diese erweiterten Voraussetzungen, lassen sich dies aber auch zusätzlich vergüten. Leider gibt es insoweit auf dem Markt kein Überangebot an, in diesem umfassenden Sinn, barrierefreien Bildungsstätten.

Zurzeit und in der Vergangenheit war es uns oftmals nur Dank der Unterstützung durch die Aktion Mensch möglich, die für die Menschen mit Behinderung notwendigen Bildungsangebote bereit zu halten. Wir danken der Aktion Mensch sehr für ihre Unterstützung und freuen uns darauf, auch in Zukunft mit ihr zusammen zu arbeiten, aber dieses Modell der Förderung gibt uns nicht die Sicherheit, dauerhaft die Weiterbildungs- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung anzubieten. Hier bedarf es einer gesicherten und planbaren Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Es kann und darf jedoch nicht alleine die Aufgabe von Aktion Mensch sein, Angebote für Menschen mit Behinderung adäquat zu fördern und Inklusion für Menschen mit Behinderung möglich zu machen.

Bei Fortbildungen, im Bereich der beruflichen Weiterbildung, tragen oftmals die Arbeitgeber die Kosten der Weiterbildung oder die Teilnehmenden können diese Kosten später steuerlich absetzen. Dies macht es dann einfacher, von den Teilnehmenden einen kostendeckenden Beitrag für die Veranstaltungen zu erheben. Gerade aber im Bereich der Weiterbildung von Mensch mit Behinderung oder auch im Bereich der Familienbildung eröffnen sich diese Möglichkeiten nicht in vergleichbarem Maße. Hier braucht es, gerade auch, um mit den Angeboten der Erwachsenenbildung vergleichbare Bedingungen zu schaffen, eine in erheblich stärkere Förderung wie bislang. Ohne solch eine stärkere finanzielle Förderung ist, aus unserer Sicht, die UN-BRK nicht umsetzbar.

Insgesamt zeigt sich in unserer langjährigen Erfahrung, dass Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung deutlich mehr Planung und Organisation benötigen und daher extrem von der Vorbereitungszeit

von anderen Fortbildungen abweichen. Entscheidend dabei ist auch die Suche und Ausbildung von ehrenamtlich Tätigen Assistenzkräften, ohne die Menschen mit Behinderung nicht die Möglichkeit hätten an Bildungsangeboten teilzunehmen. Ebenso müssen die Bedarfe der Teilnehmer:innen im Vorfeld abgefragt, gegebenenfalls zusätzliches Pflegepersonal beauftragt und Pflegehilfsmittel bestellt werden. Diese zusätzliche Arbeitszeit fällt bei den üblichen Angeboten der Familienbildung weg.

Aus diesem Grund sehen wir die in § 16 Absatz 2 genannte durchschnittliche Summe an 1400 Unterrichtseinheiten oder 1300 Teilnehmertagen pro HpM, als absolut unrealistisch, wenn qualitativ hochwertige Angebote für Menschen mit Behinderung dauerhaft installiert werden sollen.

Die Bildungslandschaft, gerade auch in dem von der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH abgedeckten Bereich, wäre im ersten Moment übersichtlicher, wenn viele Angebote auch von den Volkshochschulen vor Ort mitabgedeckt werden würden. Dass würde dann aber auch bedeuten, dass diese Bildungsträger, die von uns beschriebene Barrierefreiheit umsetzen und die entsprechenden Unterstützungsleistungen bereitstellen müssten. Selbst wenn die Bereitstellung dieser Unterstützungs- und Teilhabeleistungen geschehen würde, würde dies auf der anderen Seite dazu führen, dass weder den Menschen mit Behinderung noch den anderen Interessenten dadurch ein für eine erfolgreiche Bildungslandschaft notwendiges, vielfältiges Angebot präsentiert werden würde. Im ersten Moment spielt es für den Betroffenen, ob mit oder ohne Behinderung, keine Rolle, wer ihm das Angebot unterbreitet, angesichts der dann im Einzelfall aber recht hohen Anforderungen unserer Teilnehmer:innen an die Veranstaltung und der notwendigen Unterstützung, erfordert ein erfolgreiches Weiterbildungsangebot die Vielfalt von Angeboten der Bildungsträger. Insoweit darf auch das im Bundesteilhabegesetz festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung nicht vergessen werden. Zu überlegen wäre in diesem Zusammenhang, ob es nicht eine Pflicht für die Volkshochschulen gibt, Angebote für Menschen mit Behinderung vorzuhalten, bzw. in Kooperation mit Trägern wie uns, der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH, diese Angebote vorzuhalten. So könnte auch das Land Nordrhein-Westfalen einen weiteren Schritt bei der Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK gehen.

Wir halten im Rahmen der Umstellung auf die Personalkostenförderung, die sich aus den § 8 ergebende neue Förderung für notwendig und begrüßen dies. Es darf dabei allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass für uns als Weiterbildungsträger weitere Förderinstrumente mit einem Mehr an Aufwand bei der Beantragung, aber auch bei Begleitung und Abrechnung der Förderung verbunden sind. Diesem gesetzgeberisch geforderten Aufwand kommen wir dann selbstverständlich nach, würden diese Mittel aber lieber in der Arbeit mit den Menschen und deren Förderung und Weiterbildung einsetzen. Deshalb bitten wir darum, die in § 8 normierte neue Fördermöglichkeit zu überdenken, zumindest aber so zu gestalten, dass der Aufwand für die Weiterbildungsträger auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird.

Es werden auf Seite 14, letzter Absatz des Entwurfs, die neuen weiteren Förderinstrumente, Entwicklungspauschale und der Innovationsfond beschrieben. Es fehlt aus unserer Sicht aber der Verweis darauf, dass diese Instrumente gerade auch für Menschen mit Behinderung gelten und das gerade diesem Personenkreis nun mit Hilfe auch etwaiger Förderinstrumente neue Wege und damit mehr Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden soll. In Nordrhein-Westfalen leben über 1,8 Millionen Menschen mit einem GdB von mindestens 50. Und mit dieser Zahl werden nicht alle Menschen mit Behinderung erfasst, sprich es gibt auch Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, bei denen keine Schwerbehinderung festgestellt worden ist. Dieser Personenkreis, mithin über 10 % der Bevölkerung, hat das Recht auf Förderung und das sollte sich, gerade im Bereich der Weiterbildung niederschlagen und in der Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes wiederfinden.

Aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH darf, die mit dem Entwurf des Gesetzes im Rahmen der Umstellung der Förderung verbundenen neuen Mittel aus dem Unterschiedsbetrag, der Entwicklungspauschale sowie der Förderung weiterer Weiterbildungsträger durch das Land, nicht auf dem Erhalt des Status quo stehenbleiben, sondern muss eine planbare Dynamik der zukünftigen Förderung enthalten.

Zum konkreten Gesetzesentwurf haben wir die folgenden Anmerkungen:

In der Darstellung des Gesetzesentwurfs vom 23. Februar 2021 fehlt unter der Begründung A Allgemeiner Teil im ersten Absatz aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH, die Aussage, auch ein Bildungsangebot für Menschen mit Behinderung anzubieten. Es werden dort zwar die Angebote der Freien Wohlfahrtspflege besonders hervorgehoben, der von der Freien Wohlfahrtspflege und insbesondere der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH angesprochene Personenkreis wird aber nicht ausdrücklich erwähnt. Als Teil der vom Gesetzgeber angesprochenen Wohlfahrtspflege bitten wir darum, im ersten Absatz 2. Satz nach „digitaler Wandel“ den Satzteil „die sich aus Artikel 24 UN-BRK ergebende Verpflichtung, den Menschen mit Behinderung ein an ihren Bedürfnissen orientiertes Angebot zur Verfügung zu stellen“ einzufügen. Dies entspricht dann auch der im 2. Absatz formulierten verfassungsmäßigen Aufgabe des Landes Nordrhein-Westfalen, der Ermöglichung des lebensbegleitenden Lernens, gerade auch für Menschen mit Behinderung. Denn dies ist aus unserer Sicht eine der wesentlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der Inklusion.

Der neue § 2 Absatz 5 Satz sollte aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH nach „zugänglich“, um die Formulierung „gerade auch für Menschen mit Behinderung“ ergänzt werden. Durch diese Ergänzung bringt der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, dass er gerade auch den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zur Weiterbildung gewähren will. Der insoweit neu eingefügte § 2 Absatz 6 reicht hierzu nicht aus, da er sich nur auf die Barrieren aus § 4 BGG bezieht. Dieser Bezug wird von uns unterstützt, da aber Barrierefreiheit weit mehr umfasst, wie das Fehlen von Barrieren, Stichwort seien die Assistenzleistungen, reicht der Absatz 6 alleine nicht aus, um den Interessen der Menschen mit Behinderung gerecht zu werden.

Da es aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH nicht bei dem in § 8 bzw. in § 18 einmal berechneten Förderbetrag bleiben kann, muss diese Förderung regelmäßig angepasst werden, sei es durch eine regelmäßige Evaluierung oder durch eine Orientierung der Steigerung des Betrages am allgemeine Verbraucherpreisindex. Dies sollte dann in einem Absatz, dem § 8 Absatz 3, normiert werden. Es ist ansonsten zu befürchten, dass in einigen Jahren der vom Land gedachte Förderbetrag nicht mehr ausreicht, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele zu erreichen.

In der Begründung zu § 8 heißt es, dass „durch die Umstellung der Weiterbildungsförderung auf eine reine Personalkostenförderung ... es bei einzelnen Weiterbildungseinrichtungen zu einer im Vergleich zur bisher möglichen Förderung geringeren Landesförderung kommen (kann). Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes wird dieser Nachteil durch einen Unterschiedsbetrag ausgeglichen. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus der Umstellung der Förderung nach dem bisher geltenden Weiterbildungsgesetz und dem reformierten Weiterbildungsgesetz 2022.“ Das bedeutet aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH, dass es dann aber beim aktuellen Status quo der Förderung bleibt und es somit an zukunftsfähigen Förderung der Weiterbildung fehlt.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird unter D Kosten eine 5,3 %-ige Steigerung der Fördermittel von 2022 zu 2023 sowie eine 5,1 %-ige Steigerung von 2023 zu 2024 beschrieben. Allerdings, und das bedauern wir als Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH in hohem Maße, erhöhen sich die Mittel der Förderung der zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung, wie die Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH eine

ist, von 2022 bis 2023 nur um 4,8 % und von 2023 zu 2024 nur um 4,5%. Eine Steigerung der Förderung für die Familienbildung, zumindest in Höhe der Steigerung der Gesamtausgaben, wäre aus unserer Sicht sachgerecht. Zumindest sollten sich die Ausgaben und die Fördermittel der Familienbildung im gleichen Maße wie die Gesamtausgaben erhöhen. Wir verweisen hierzu allein auf die mit den Bildungsangeboten verbundenen Kostensteigerungen im Bereich der Kosten der Referenten hin. Dieser fachlich hochqualifizierte Personenkreis fordert für seine qualitativ hochwertigen Leistungen zu Recht ein entsprechendes Entgelt und erhöht auch regelmäßig seine Honorarforderungen. Angesichts des von der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH angebotenen Programms und gerade auch im Hinblick auf die von uns angesprochenen Teilnehmer:innen wollen und können wir im Bereich der Referent:innen gar keine Einsparungen vornehmen.

Im Weiteren heißt es dann, „Dadurch werden Anreize zum Abbau von Personal vermieden. Der Unterschiedsbetrag muss nicht für Personalkosten verwendet werden, ...“. Gerade einen solchen Personalabbau wollen wir als Weiterbildungsträger, der ein besonderes anspruchsvolles Teilnehmerfeld hat, im Interesse der Teilnehmenden nicht. Dazu müssen uns dann aber auch langfristig die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die auf Seite 15, letzter Spiegelstrich, der Begründung geregelte Dynamisierung der Förderung von anderen Trägern unterstützen wir, allerdings halten wir den zeitlichen Rahmen für nicht ausreichend. So soll eine Einrichtung, die im Jahr 2022, nach der neuen Personalkostenförderung, mehr als die in 2021 mögliche Höchstförderung erhält, nur noch diesen höheren Betrag der künftigen Förderung erhalten. Gerade wenn aber auf das System der Personalkostenförderung umgestellt wird, braucht es doch eine über das Jahr 2022 hinausgehende Dynamisierung, da allein schon aufgrund der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltungskosten, auch die Personalkosten, gerade auch vor dem Hintergrund der Orientierung an Tarifverträgen steigen werden. Diesem Aspekt, der auch ein Zeichen für die Qualität der Mitarbeiter:innen ist, muss Rechnung getragen werden. Der Hinweis darauf, dass ab 2024 die Dynamisierung in den Haushalt eingebracht werden soll, zeigt, dass es gerade ab dann nicht mehr sicher ist, dass der Stand des Jahres 2022 gehalten wird, sondern es zeigt viel mehr, dass diese Förderung dann Schwankungen unterliegen kann. Und das ist gerade aus Sicht der Planungssicherheit ein enormes Risiko für Träger von Weiterbildungsangeboten. Die Mittel aus der Investitions- und der Entwicklungspauschale verhelfen hier auch nicht zu der hier notwendigen Sicherheit. Die zukünftige Förderung und ihre Dynamisierung muss vielmehr auch über das Jahr 2024 festgeschrieben werden.

In § 13, Zuweisungen des Landes, fehlt aus unserer Sicht der Hinweis, dass die Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung derart gefördert werden, dass sich das Land an den Kosten für die notwendigen Assistenzleistungen und auch an den Kosten für die, auf die Bedürfnisse der Teilnehmer:innen, angepassten Lehrmittel beteiligt. Dies sollte so dann zumindest in die Begründung des § 13 aufgenommen werden.

Mit § 16 Absatz 5 wird aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH nur der Status quo, nicht aber die Neuentwicklungen gefördert, insbesondere, wenn sich neue Schwerpunkte im Rahmen der Weiterbildung von Menschen mit Behinderung ergeben. Damit geht die vom Land Nordrhein-Westfalen gewollte Förderung der Weiterbildungs- und Familienbildungsangebote nicht weit genug und schließt einen Teil der Bevölkerung von dieser Förderung aus. Deshalb sollte § 16 einen zusätzlichen Absatz erhalten, in dem die zukünftige Förderung festgeschrieben wird.

In § 16 a, Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung, sollte der Absatz 2 Satz 2 um den Begriff „Inklusion im Sinne der UN-BRK“ ergänzt werden. Dadurch werden die Interessen der Menschen mit Behinderung, gerade auch im Bereich der politischen Bildung, im notwendigen Umfang berücksichtigt.

Mit dem in § 25 normierten Landesweiterbildungsrat „sollen Vielfalt und Pluralität in der Weiterbildungsförderung gewährleistet werden“. Aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH setzt das aber voraus, dass ausdrücklich auch Menschen mit Behinderung an dem Rat beteiligt werden. Schließlich stellen Menschen mit einer Schwerbehinderung 10 % der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen dar und bei diesen 10 % sind im Zweifel noch nicht alle Menschen mit Behinderung erfasst. Deshalb sollte im Interesse der Vielfalt der Weiterbildungsförderung auch dieser Teil der Bevölkerung im Rahmen der Arbeit des Landesweiterbildungsrates beteiligt werden.

Das sich aus dem letzten Satz der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) ergebende Ziel, nämlich, dass „mit den genannten Maßnahmen, vor allem aber mit einer verlässlichen, an der Qualität und Professionalität des vorhandenen hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Personals ausgerichteten Förderung, die zugleich Raum für die Erprobung neuer Maßnahmen und für die Entwicklung von Innovationen eröffnet, ... die Weiterbildung und das lebensbegleitende Lernen in Nordrhein-Westfalen auf eine sichere Grundlage gestellt (werden), die zugleich zukunftsfähig und zukunftsfest ist.“, wird aus unserer Sicht, insbesondere, aufgrund der fehlenden Planungssicherheit, hinsichtlich der Förderung ab dem Jahr 2022 nicht erreicht. Hierzu bedarf aus Sicht der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH einer klaren gesetzlichen Regelung der zukünftigen und vor allem der langfristigen Förderung, sowie eine Berücksichtigung der weiteren notwendigen Förderungen, Stichwort sind Barrierefreiheit und Assistenz.

Die Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH steht jederzeit gerne für ein Gespräch zu unseren Anmerkungen zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz) zur Verfügung und freut sich auf den Austausch mit Ihnen.